

AMTSBLATT

DES KREISES MIECHÓW.

Abonnementspreis vierteljährig 3 Kronen. **Nr. 11.** Miechów, den 1 September 1915.

1.

Kreiskommandant.

K. u. k. Oberstleutnant Franz Preveaux des k. u. k. Infanterieregiments Nr. 55 wurde mit der Führung des Kreiskommandos betraut.

2.

Amtstage.

Proszowice am 13 September.
Słomniki am 18 September.
Miechów am 23 September.
Wielki Książ am 29 September.
Die Amtstage beginen um 10 Uhr Vormittags.

An diesen Amtstagen müssen die Gemeindevorsteher mit ihren Schreibern und Sołtysen erscheinen.

Jedem Anderen steht es frei an den Amtstagen teilzunehmen.

3.

Spende.

Am 18 August l. J. wurde der Betrag von je 500 K. für die Armen der Pfarreien Miechów, Wielki Książ, Słomniki und Proszowice zu Händen der betreffenden Herrn Pfarrer ausgezahlt.

4.

Wagenbeleuchtung.

Mit Rücksicht auf die derzeit schwere und kostspielige Beschaffung von Kerzen, hebe ich die Verfügung auf, mit welcher, die bei Nacht fahrenden Wagen mit einer brennenden Laterne versehen sein müssen.

5.

Errichtung von Passvidierungsstellen in Granica und Krakau.

Zur Erleichterug des Personenverkehres nach dem Okkupationsgebiete ermächtigte das Armeeoberkommando (Etappenoberkommando) eine Abteilung des Festungskommandos Krakau, sowie eine militärische Dienststelle in Granica, für jene Personen, die von auswärts in das Okkupationsgebiet kommen, den Reisepass mit dem im § 4. Absatz 1. der Verordnung des Armeeoberkommandanten vom 16. Februar 1915. Nr. 2. V. Bl. vorgeschriebenen Visum zu versehen.

Diese Amtshandlungen werden von den obigen Stellen unter dem Namen Passvidierungsstelle des Armeeoberkommandos (Etapenoberkommandos) vorgenommen. Das Visum hat zu lauten: „Gesehen bei der Passvidierungsstelle des Armeeoberkommandos (Etappenoberkommandos) in . . . .

L. S. Unterschrift“.

Bei Vornahme dieser Amtshandlungen hat sich die Passviderungsstelle einerseits zu vergewissern, dass der Inhaber des Passes tatsächlich mit der Person identisch ist, auf die der Pass lautet, anderseits, dass der Pass den Anforderungen der zitierten Verordnung des Armeeoberkommandanten entspricht insbesondere den Zweck der Reise klarstellt. Der Zweck der Reise kann in der Regel nur in Familienrücksichten oder in wirtschaftlichen Interesen — in der Führung eines landwirtschaftlichen oder gewerblichen Betriebes oder in der Anknüpfung von Handelsbeziehungen — gelegen sein.

6.

N. 4757.

Passierscheine und Reisepässe nach Krakau.

Allen Gesuchen um Ausstellung von Passierscheinen (auch Reisepässen) nach Krakau muss ein Zeugnis über die innerhalb der drei letzten Jahre erfolgte Impfung gegen Blattern beigelegt werden.

Gesuche, welchen kein solches Impfzeugnis beiliegt, werden abweislich erledigt werden.

Hievon erfolgt infolge Zuschrift des k. u. k. Festungskommandos Krakau vom 9. August 1915 die allgemeine Verlautbarung.

7.

Impfungen gegen Blattern. Ausstellungen von Impfzeugnissen.

Die im Kreise angestellten Epidemieärzte fungieren zugleich als Impfärzte und sind verpflichtet die Impfungen gegen Blattern vorzunehmen und hierüber über Ansuchen Zeugnisse auszustellen.

8.

Im hiesigen Kreise herschten in der Zeit vom 15. bis 22. August unter der Zivilbevölkerung folgende Infektionskrankheiten.

Bauchtyphus in Muniakowice (Gemeinde Kacice) 1 Fall.

Bauchtyphus in Wieków (Gemeinde Luboszyce) 1 Fall.

Bauchtyphus in Wielki Książ 2 Fälle.

Bauchtyphus in Wawrzeńczyce 3 Fälle.

Bauchtyphus in Charsznica (Gemeinde Tczyca) 1 Fall.

Scharlach in Słomniki 4 Fälle.

„ „ Proszowice 2 Fälle.

„ „ Dziaduszyce (Miechów) 6 Fälle.

Rhur in Miłocice (Niedźwiedź) 2 Fälle.

„ „ Klimontów (Ostrów) 1 Fall.

„ „ Pstroszyce (Wielkozagórze) 1 Fall.

„ „ Miechów 1 Fall.

9.

E. Nro 5067.

Kohlenbezug aus Dąbrowa über galizische Bahnen.

Das k. k. Finanzministerium hat die Grenzzollämter durch die Finanzbezirksdirektion in Krakau telegrafisch verständigen lassen, dass Kohle aus dem Kreise Dąbrowa, welche über galizisches Gebiet in den Kreis Miechów zur Versendung gelangt, ohne besondere Durchfuhrsbewilligung nach dem Okkupationsgebiete wieder austreten könne. Bei ihrem Wiedereintritte in das Okkupationsgebiet sind diese Kohlen als polnische Streckengüter zollfrei zu behandeln.

Die Zwischenlagerung in der Bahnstation Kocmyrzów ist unter enstprechender Evidenzhaltung gestattet.

10.

Auflassung des Magazins Nieszków.

Das Magazin in Nieszkow musste wegen Einstellung des Verkehres auf der Feldbahn aufgelassen werden. Das Getreide aus dem dortigen Teile des Kreises ist daher an die anderen Magazine des Kreises Miechów abzuführen, kann aber auch an die Magazine des Kreises Pińczów abgegeben werden. Im letzteren Falle muss der Besitzer sich eine Bescheinigung über die dortige Uebernahme ausstellen lassen und dieselbe dem Kreiskommando Miechów einsenden, da er sonst zur Lieferung an die Magazine des Kreises Miechów verhalten werden würde.

11.

Beizen von Saatgut.

In diesem Jahre dürfte die Beschaffung von Kupfervitriol (Blaustein) zum Beizen des Saatgutes Schwierigkeiten bereiten.

An Stelle des Beizens mit Kupfervitriol, wird folgendes, erprobtes Beizverfahren empfohlen:

Das Saatgut wird im *trockenen* Zustande in ein flaches Gefäss (Wasch- oder Backtrog) circa 30 cm. hoch ausgeschüttet und auf dieses circa 1½ cm. hoch *trockene Holzasche* aufgesiebt (Steinkohlenasche ist hiezu *gänzlich* ungeeignet).

Nun wird das Ganze mit *trockenen* Händen gründlich durchgemischt, wobei das Getreide gut zwischen den Handflächen zu reiben ist, so dass alle Teile des Saatgutes mit der Asche in innige Berührung kommen.

Hierauf wird das so behandelte Saatgut in Säcke gefasst (diese sind vorher tunlichst in Lauge zu waschen und trocknen), oder auf Hauffen geschüttet, bis es zur Verwendung gelangt.

Bei der *ganzen* Manipulation ist ein Feuchtwerden des Saatgutes *unbedingt* zu vermeiden, hingegen ist ein Nasswerden gelegentlich des Anbaues gänzlich unschädlich.

Nicht zur Verwendung gelangtes Saatgut, welches auf obige Art gebeizt wurde, kann insolange es nicht nass geworden ist, durch mehrmaliges Aufschütten auf die Putzmühle (Windfege) erneuert konsumfähig gemacht werden.

12.

Verleihung von Dreschmaschinen.

Ing. W. Drzymuchowski, Krakau, Johannestrasse Nro 20, offeriert die leihweise Ueberlassung von Dreschmaschinen.

13.

Salz-Preise.

Bis auf Weiteres wird der Salz-Preis für Konsumenten mit 26 Heller pro 1 Kilogramm festgesetzt.

Jede Ueberschreitung dieses Höchstpreises wird strengstens bestraft werden.

14.

E. Z. 5238.

Telegrafenverkehr.

Der Privattelegrafenverkehr ist zwischen den Etappenpost und Telegrafenämtern Działoszyce, Noworadomsk und Piotrków und jenen Miechów, Jędrzejów, Włoszczowa, Dąbrowa in P. und Olkusz untereinander und zwischen diesen Orten und Orten der österr. ungar. Monarchie in deutscher, ungarischer und polnischer Sprache gestattet.

Der Privattelegrafenverkehr der drei im Anfange angeführten Aemter wird mit dem Tage der Verlautbarung durch das k. u. k. Militär-Gouvernement Piotrków aufgenommen werden.

15.

Beförderungsbedingungen auf den von den k. k. österr. Staatsbahnen betriebenen Bahnstrecken in Russisch-Polen.

A) Beförderung von Personen und Gepäck.

Die Beförderung von Zivilpersonen und Gepäck findet unter Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufes nach folgenden Bestimmungen statt:

I. Personenverkehr.

Voraussetzung für die Verabfolgung von Fahrkarten ist die Vorzeigung von Ausweisen u. z. sind diese

a) bei Zivilpersonen:

1) Für Fahrten innerhalb des Okkupationsgebietes eine vom Kreiskommando ausgestellte Identitätskarte (§ 2 der Verordnung des Armeeoberkommandanten vom 16. Februar 1915. Nr. 2. V. Bl.).

2) Für Fahrten von auswärts in das Okkupationsgebiet und vom Okupationsgebiet nach auswärts ein den Anforderungen des § 4 der Verordnung des Armeeoberkommandanten vom 16. Februar 1915. Nr. 2. V. Bl. ensprechender Reisepass. Dieser Reisepass muss für Personen, die von auswärts in das Okkupationsgebiet reisen, vom Kriegsministerium oder vom Armeeoberkommando (Etappenoberkommando) vidiert, für Personen, die aus dem Okkupationsgebiete nach auswärts reisen, von einem k. u. k. Kreiskommando ausgestellt sein.

b) bei Militärpersonen und Angestellten der k. u. k. Milifärverwaltung sowie bei Militärpersonen der kaiserlich deutschen Armee:

Ihre amtlichen Legitimationen und offenen Ordres.

Die Stationsverbindungen, innerhalb welcher direkt abgefertigt wird, sowie die Fahrpreise sind der in den Stationen ausgehängten Preistafel zu entnehmen.

Wer ohne gültigen Fahrtausweis angetroffen wird, hat das vierfache des Fahrpreises für die von ihm zurückgelegte Strecke, mindestens aber K. 20.— zu zahlen.

Die strafgerichtliche Verfolgung bleibt überdies vorbehalten.

II. Gepäcksverkehr.

Der Reisende kann Gegenstände, deren er zur Reise bedarf, als Reisegepäck aufgeben. Das Reisegepäck muss durch seine Verpackung — in Koffern, Reisekörben, Reisetaschen o. dgl. als solches kenntlich sein.

Reisegepäck wird nur im Gesamtgewichte von 50 kg. für jede Person angenommen. Die Gepäcksfracht beträgt ohne Rücksicht auf die Entfernung K. 2. für jedes Stück. Die Aufgabe von Lebensmitteln als Reisegepäck ist ausgeschlossen; als Handgepäck dürfen Lebensmittel nur insoweit mitgeführt werden, als sie zur Verköstigung für die Dauer der Reise benötigt werden. Reise- und Handgepäck kann unbeschadet der Zollrevision in den Grenzstationen auf seinen Inhalt geprüft werden. Wer Gegenstände,

die nicht zu seinem Reisebedarfe gehören, als Reisegepäck aufgibt, hat K. 20.— an die Verwaltung zu zahlen. Entgegen den obigen Bestimmungen als Reise- oder Handgepäck mitgeführte Lebensmittel verfallen ausserdem der Konfiskation zu Gunsten der k. u. k. Militärverwaltung. Die strafgerichtliche Verfolgung bleibt überdies vorbehalten.

Reisegepäck wird nur in den für den direkten Personenverkehr vorgesehenen Stattonsverbindungen abgefertigt.

Ein Anspruch auf Beförderung von Personen und Reisegepäck besteht nicht.

Für die persönliche Sicherheit der Reisenden, die Erreichung des Reisezieles, die Beförderung des Reisegepäckes innerhalb bestimmter Fristen, den Verlust oder die Beschädigung von Reisegepäck haftet die Eisenbahn nicht.

Die Beförderung erfolgt mit den aus den Fahrplänen ersichtlichen Zügen. Eine Aenderung des Fahrplanes oder der Ausfall von Zügen kann von der Verwaltung jederzeit verfügt werden.

B) Beförderung von Gütern, lebenden Tieren und Leichen.

Die Beförderung von Gütern, lebenden Tieren und Leichen erfolgt unter Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufes und soferne nicht durch besondere behördliche Verfügungen Beschräkungen festgesetzt sind, nach folgenden Bestimmungen:

Zur Beförderung werden nachstehende Güter zugelassen:

1) Militärgüter und Zivilgüter aller Art, die laut einer Bescheinigung der k. u. k. Militärverwaltung für diese bestimmt sind. Ihre Beförderung erfolgt frachtfrei.

2) Sonstige Zivilgüter, ferner lebende Tiere und Leichen gegen Zahlung der Gebühren des bei den Güterabfertigungsstellen zur Einsicht aufliegenden Tarifes.

Von der Beförderung sind ausgenommen:

Waffen, Munition und Sprengmittel aller Art.

Sendungen, deren Inhalt auf den Frachtbriefen unrichtig angegeben ist, verfallen der Konfiskation zu Gunsten der entdeckenden Verwaltuug.

Hinsichtlich der Ein- Aus- und Durchfuhr gelten die oben bezeichneten Strecken gegenüber Oesterreich und Deutschland als im Ausland gelegen.

Eine Transportpflicht der Eisenbahn besteht nicht, ebenso keine Lieferfristen.

Die Beförderung erfolgt:

a) Im Lokalverkehre der von der k. k. Nordbahndirektion betriebenen okkupierten Strecken und im Verkehre nach und von Stationen der Eisenbahnen Oesterreichs und Ungarns sowie der bosnisch-herzogowinischen Eisenbahnen auf Grund direkter interner Frachtbriefe.

b) Im Verkehre von Stationen der von der k. k. Nordbahndirektion betriebenen, okkupierten Strecken und von Stationen der Eisenbahnen Oesterreichs und Ungarns, sowie der bosnisch-herzogowinischen Eisenbahnen nach im Deutschen Reiche gelegenen Stationen, oder nach in den oesterreichisch-ungarischen und deutschen Okkupationsgebieten gelegenen Stationen der im Betrieb der deutschen Militärverwaltung stehenden Strecken auf Grund interner Frachtbriefe, in denen als Bestimmungsstation die Uebergangsstation Dąbrowa (Dombrowa) We. E., Sosnowiec We. E. oder Ząbkowice (Sombkowize) mit dem Zusatze zur Weiterbeförderung nach . . . . . (Empfangsstation) anzuführen ist;

c) Im Verkehre von im Deutschen Reiche gelegenen Stationen, oder in den oesterreichisch-ungarischen und deutschen Okkupationsgebieten gelegenen Stationen der im Betriebe der deutschen Militärverwaltung stehenden Strecken nach Stationen der von der k. k. Nordbahndirektion betriebenen, okkupierten Strecken und nach Stationen der Eisenbahnen Oesterreichs und Ungarns, sowie der bosnisch-herzegowinischen Eisenbahnen auf Grund interner, von der Übergangsstation Dąbrowa (Dombrowa) We. E., Sosnowiec We. E. oder Ząbkowice (Sombkowize) auszustellender Frachtbriefe, deren Kosten der Sendung provisionsfrei angelastet werden.

An Stelle des in den Frachbriefen angeführten Eisenbahnbetriebsreglement gelten auf den oben bezeichneten Strecken lediglich die hier angeführten Beförderungsbedingungen.

Barvorschüsse und Nachnahmen nach Eingang, ferner die Angabe des Interesses an der Lieferung, sowie der Erteilung nachträglicher Verfügungen sind unzulässig.

Die Fracht ist im Lokalverkehr der von der k. k. Nordbahndirektion betriebenen, okkupierten Strecken für die ganze Beförderungsstrecke und im Verkehr nach und von deutschen Stationen einschliesslich, der in den österr.-ungar. und deutschen Okkupationsgebieten gelegenen Stationen, der im Betriebe der deutschen Militärverwaltung stehenden Strecken bis zur Ubergangsstation Dąbrowa (Dombrowa) We. E., Sosnowiec We. E. und Ząbkowice (Sombkowice) im voraus zu bezahlen; die Fracht für die restliche Strecke von der Übergangsstation bis zur Empfangsstation wird auf den Empfänger überwiesen.

Im Verkehre mit Stationen der Eisenbahnen Oesterreichs und Ungarns sowie der bosnisch-herzegowinischen Eisenbahnen kann die Fracht im voraus bezahlt, oder auf den Empfänger überwiesen werden. Für lebende Tiere und zwar Pferde, Fohlen, Ponys,

Maultiere und Esel, ferner für Leichen ist die Fracht bei der Aufgabe zu entrichten.

Die Fracht ist in Kronenwährung zu bezahlen. Ausnahmen hievon geben die Güterabfertigungen bekannt.

Die Benachrichtigung des Empfängers von der Ankunft des Gutes gilt als erfolgt, wenn sie durch Aushang in der Güterabfertigungsstelle ist.

Werden die Güter nicht binnen drei Tagen nach Aushang der Benachrichtigung abgenommen, so können sie von der Eisenhahn auf Rechnung und Gefahr des Berechtigten bestmöglichst verwertet werden.

Berechtigt ist bis zur Einlösung des Frachtbriefes der Absender.

Für Verlust, Minderung und Beschädigung des Gutes haftet die Eisenbahn nicht.

Bisher wurden folgende Abfertigungsstellen eröffnet:

1) auf der Strecke Granica-Kielce:

Granica, Kazimierz, Strzemieszyce We. E., Sławków, Bukowno, Olkusz, Rabsztyn, Wolbrom, Miechów, Przysieka, Sędziszów We E., Jędrzejów, Miąsowa, Chęciny, Sitkówka, Kielce.

2) auf der Strecke Granica—Ząbkowice (Sombkowize):

Lilitgrube (Ladestelle nur für Kohle und Bergwerkserfordernisse; die Sendungen werden in Granica verrechnet).

3) auf der Strecke Kazimierz — Sosnowiec We. E.: Daudoka (unbesetzte Halte- und Ladestelle; die Verrechnung im Güterverkehre erfolgt in Sosnowiec We. E.).

4) auf der Strecke Strzemieszyce W. W. E.— Strzemieszyce We. E. — Zagorze — Dąbrowa (Dombrowa) We. E.

Zagórze, Dąbrowa (Dombrowa) We. E.

Diese Strecke ist nur für dcn Güterverkehr eröffnet.

5) auf der Strecke Strzemieszyce We E. — Golonog We. E. — Dąbrowa (Dombrowa) We. E.

Gołonóg We. E., Dąbrowa (Dombrowa) We. E.

Die Abkürzung We. E. bedeutet Weichselbahnen, W. W. E. Warschau—Wiener—Eisenbahn.

Hinsichtlich der unmittelbaren Ueberwachung des Dienstes sind die genannten Strecken der k. k. Betriebsleitung Granica unterstellt.

Für die frachtgutmässige Beförderung von Zivilgütern, lebenden Tieren und Leichen auf den vorbezeichneten Strecken trat auf jederzeitigen Widerruf ein Tarif in Kraft, der im Teil I der vorerwähnten Beförderungsbedingungen, im Teil II. unter anderen Tarifbestimmungen folgende, wichtigere enthält:

a) Grundsätze für die Frachtberechnung (in Anlehnung an den österr.-ungar. und bosnisch-herzogowinischen Eisenbahn-Gütertarif Teil I. Abt. B);

b) Frachtberechnung und Klassifikation der Güter nach Stückgutklasse, allgemeine Wageladungsklasse und Ausnahmetarif I (allgemeiner Kohlentarif);

c) Frachtberechnung für die Beförderung lebender Tiere (Stückgutklasse auf Grund von Einheitsgewichten für das Stück, von Mindestgewichten für den Frachtbrief und Wagen);

d) Frachtberechnung für die Beförderung von Leichen;

e) Kilometerzeiger;

f) Stationstarif für die Beförderung von mineralischen Kohlen aus bestimmten Gruben nach Stationen der okkupierten Strecken;

g) Ermässigte Frachtsätze für gewisse Artikel und Stationsverbindungen endlich eine

h) Uebersichtskarte.

Exemplare des Tarifes sind bei der Zentralverkaufsstelle für Tarife in Wien I., Biberstrasse 16, zum Preise von 80 Heller für das Stück zu heziehen.

K. u. k. Betriebsleitung Granica.

16.

Gerichtswesen.

Advocaten, Notare.

Die k. u. k. österr.-ungar. Militärverwaltung in den besetzten Gebieten Polens gestattet den zur Zeit der russischen Regierung fungierenden Advocaten und Notaren ihren Beruf weiter anszuüben. Dieselben leisten weder einen Eid, noch ein Gelöbnis. Ihre Rechte und Pflichten werden nach den bis jetzt bestehenden Landesgesetzen beurteilt, ihre Amtstätigkeit nach denselben Gesetzen eingerichtet. Es wird ihnen gestattet, die durch die Kriegsereignisse gestörten Funktionen jetzt aufzunehmen und auszuüben. Als notwendig erweisen sich infolge der in der Monarchie bestehenden Organisation nur folgende Änderungen ganz förmlicher Natur:

Die Advocaten und Notare werden der Disziplinargewalt der Kreisgerichte unterstellt (in erster Instanz) die Notare gebrauchen die polnische oder die deutsche Sprache als ihre Amtssprache. In einer dieser Sprachen verfassen sie die Notariatsakte und sonstige Urkunden je nach dem Verlangen der Parteien. Ihre Register und Bücher führen sie in der polnischen oder deutschen Sprache. Die Aliena-

tions- und Stempelgebühren und andere Staatsgebühren, die die Notare bei Ausfertigung der Akte einzuheben verpflichtet sind, führen die Notare an das zuständige Kreiskommando ab.

Die Advocaten und Notare werden in eine Liste eingetragen werden. Nur diese Advocaten und Notare werden berechtigt sein, ihren Beruf auszuüben, die in die Liste eingetragen werden.

Die Liste wird publiziert werden.

Zu diesem Zwecke haben alle im Kreise Miechów ständigen Wohnsitz habenden Advocaten (Privatrechtsvertreter) und Notare beim Gerichtsleiter des Kreisgerichtes in Miechów schriftlich oder mündlich zu erklären, ob sie die Amtstätigkeit aufzunehmen wünschen. Die diesbezüglichen Grundzüge ausgegeben vom k. u. k. Militärgouvernement Kielce Nr. 3021 erliegen beim Gerichte zur Einsicht und stimmen mit den Landesgesetzen überein.

Die obangeführten Erklärungen sind bis 10. September l. J. mit den Ernennungsurkunden (Amtszeugnisse) dem Kreisgerichte in Miechów vorzulegen. Auf Grund dieses Materiales wird das Gericht die Advocatenliste seines Kreises feststellen und das sich auf die Notare beziehende Material dem Gouvernement behufs Fertigstellung der Notarenliste unterbreiten.

17.

Steckbrief.

K. 285/15.

1. Josef Sbek, in Koniusza, Kreis Miechów geboren, dorthin zuständig, Landmann in Koniusza (näheres nicht bekannt) ist verdächtig, dass er in der Nacht vom 1. zum 2. Juni l. J. aus dem versperrten Stalle des Franz Solarz in Liszkowice, Gem. Koniusza ein Pferd im Werte von 200 Rubel um seines Vorteiles willen ohne Einwilligung des Besitzers entzogen hat.

Personsbeschreibung: Derselbe ist von höherer Statur, mittelstarkem Körperbau, hat einen kleinen dunklen Schnurrbart, auf dem Gesichte mit Blatternzeichen und Sommersprossen gekennzeichnet.

Der Genannte hat sich hiedurch des Verbrechens des Diebstahles gem. § 457, 459, 462, c. e. MSTG. verdächtig gemacht und wird in Sinne des § 428. MSTPO. steckbrieflich verfolgt, weshalb alle Kommandos, Gerichte, Sicherheitsbehörden — und Organe ersucht werden, ihn im Betretungsfalle zu verhaften und dem Gerichte des k. u. k. Kreiskommandos in Miechów zu übergeben.

K. u. k. Kreisgericht in Miechow.

Steckbrief.

K. 120/15.

2. Am 18. März l. J. haben Ludwig Kyziol, Ladislaus Borowiecki und Michael Chojnacki in Gesellschaft noch mit zwei anderen bereits abgeurteilten Individuen in Witowice, Gemeinde Rzeżuśnia den Grundwirt Nikolaus Szczepka lebensgefährlich bedroht und beraubt.

Die genannten Täter sind hierauf flüchtig geworden.

Sie werden des Verbrechens des Raubes nach §§ 483, 487 und 488 MSTG. beschuldigt. Alle Militär — und Zivilbehörden und Kommanden werden gem. § 429. MSTPO. ersucht, die Genannten im Betretungsfalle zu verhaften und dem Gerichte des k. u. k. Kreiskommandos in Miechow einzuliefern.

Ludwig Kyziol ist 23. Jahre alt, aus Wierzchowiska, Gemeinde Rzeżuśnia, Mittellgross, hat blondes Haar, braune Augen, Sohn des Nikolaus und Anna.

Ladislaus Borowiecki aus Jeżówka. Gemeinde Tczyca und Michael Chojnacki aus Wierzchowiska, Gemeinde Rzeżuśnia. Näheres unbekannt.

Miechow, am 25. August 1915.

K. u. k. Kreisgericht Miechow.

Steckbrief.

K. 262/15.

3. Wróblewski Stanislaus, in Kozlow, Kreis Miechów, geboren, dorthin zuständig, 30 Jahre alt, röm. kat., ledig, Feldarbeiter.

Personsbeschreibung: mittelgross, stark gebaut, brunett aufgedrehten Schnurrbart, auf das rechte Auge blind.

4. Król Ignatz, Spitzname: Arenda, in Konaszówka, Gem. Wielki Książ, Kreis Miechow, geboren, dorthin zuständig, 30 Jahre alt, röm. kat., verheiratet, Feldarbeiter.

Personsbeschreibung: mittelgross, kräftig, lichtblondes Haar, rötliches Gesicht, aufgedrehten Schnurrbart.

Die Genannten sind verdächtig, dass sie in der Nacht vom 5. zum 6. Mai l. J. aus dem versperrten Stalle des Karl Bogosz aus Mali Książ 2. Stuten im Werte von 600. K. — entwendet und hiedurch das Verbrechen gem. § 457, 459, 462: c, e, MSTG. begangen haben. Sie werden im Sinne des § 428. MSTPO. vom gefertigten Gerichte steckbrieflich verfolgt, weshalb alle Kommandos, Gerichte, Sicherheitsbehörden und Organe ersucht werden, die Oberwähnten im Betretungsfalle zu zu verhaften und sie dem Gerichte des k. u. k. Kreiskommandos in Miechow einzuliefern.

K. u. k. Kreisgericht Miechow.

Steckbrief.

K. 283/15.

5. Johann Szarek, in Szczepanowice, Gemeinde Miechow geboren, dorthin zuständig, 25. Jahre alt, röm. kat. ledig, Schuhmacher ist verdächtig, dass er in der Nacht vom 10. zum 11. April 1915. aus dem versperrten Stalle des Peter Palimonka in Krępa, Gemeinde Rzeżuśnia um seines Vorteiles willen eine Kuh im Werte von 150. Rubel entzogen hat.

Personsbeschreibung: gross, kräftig, dunkelblondes Haar, schwarzen Schnurrbart.

Der Genannte hat sich hiedurch des Verbrechens des Diebstahles gem. § 457, 459, 462 c: und e MSTG. verdächtig gemacht und wird im Sinne des § 428. MSTPO. steckbrieflich verfolgt, weshalb alle Kommandos, Gerichte, Sicherheitsbehörden- und Organe ersucht werden, ihn im Betretungsfalle zu verhaften und dem Gerichte des k. u. k. Kreiskommandos in Miechow zu übergeben.

K. u. k. Kreisgericht Miechow.

18.

Edikt.

E. Nr. 356.

In Verwahrung des k. u. k. Kreiskommandos in Miechów befindet sich eine Kiste mit folgenden Gegenständen:

Zwei Becher, zwei Bilderrahmen, ein Bild sammt Rahmen, eine Unterhose, zwei Paar Damenschuhe, ein Metermass, zwei Pakete Nähnadeln, ein seidener Damenrock, eine Marmorunterlagsplatte, zwei Reste schwarzes Tuch und ein Wandteppich.

Die Kiste sammt diesen Gegenständen wurde beim Provianttrain des Ldst. Inft. Regmt. Nr. 11. vorgefunden, die Sachen rühren wahrscheinlich vom Diebstahle her; der Eigentümer ist bis jetzt unbekannt.

Der Eigentümer dieser Sachen wird aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte mündlich oder schriftlich beim Gerichte des k. u. k. Kreiskommandos geltend zu machen.

Nach diesem Termine werden die Sachen im Lizitationswege veräussert.

K. u. k. Kreisgericht in Miechów.

Edikt.

E. Nr. 140/15.

In Verwahrung des k. u. k. Kreiskommandos in Miechów befindet sich ein goldener Ehering mit Aufschrift V. M. 27/2 1905.

Der Eigentümer dieses Gegenstandes wird aufgefordert binnen drei Monaten seine Rechte mündlich oder schriftlich beim Gerichte des k. u. k. Kreiskommandos geltend zu machen.

Nach diesem Termine wird der Ring im Lizitationswege veräussert.

K. u. k. Kreisgericht in Miechów.

19.

Urteile.

Mit Urteil des k. u. k. Kreisgerichtes in Miechów vom 19. August, lauf. Jahres Gr. U. 28/15 wurden verurteilt:

Johann Trafiał aus Niegardów, wegen Diebstahls eines Schweines im Werte vom 195 Rub. zu einem Jahre Kerker.

Marianna Trafiał, Marianna Rakowa, Eleonore Orlaniczka, alle aus Niegardów, wegen Verhehlung des gestohlenen Schweines und Mitwirkung bei Vertilgung der Spuren dieses Diebstahles zu je drei Monaten Kerker.

20.

Einteilung und Dislokation der Gendarmerie in Kreise Miechow.

Kreisgendarmeriekommandant:
Rittmeister Rudolf Kessler von Sprengeisen.

Gendarmerieposten

No	Standort	Der Rayon Posten umfasst die Gemeinden
1.	Miechow-Stadt	Miechow-Stadt und Miechow Landgemeinde
2.	Miechow-Bahnhof	Zagorze Wielki und Przezusnia
3.	Kozlow	Kozlow und Tczyca
4.	Książ Wielki	Książ Wielki und Nieszkow
5.	Raclawice	Raclawice und Palecznice
6.	Proszowice	Proszowice, Gruszow, Klimontow und Kowala
7.	Igolomia	Igolomia, Koniusza, Wawrzynczyce und Wierzbna
8.	Michalowice	Michalowice, Iwanowice und Luborczyca
9.	Slomniki	Slomniki, Kacice, Lentkowice und Niedźwiedź

21.

Insertionsblatt der Auskunftstelle in Krakau.

Z. 4985.

Als Beilage zum Amtsblatte wird ein Insertionsblatt unter dem Titel „Mitteilungen der Auskunftstelle des k. u. k. Militärgouvernements Kielce“ erscheinen.

Alle Interessenten, welche Inserate einschalten wollen, haben sich an die Auskunftstelle des k. u. k. Militärgouvernements Kielce, in Krakau Gertruda 12, direkt zu wenden. Diese Stelle wird bezüglich Annahme der Insertionsanträge je nach dem Gebiete in dem die betreffende Firma e. t. c. ihren Sitz hat, entweder auf Grund des Votums der betreffenden Handels-und Gewerbekammer (eventuell der polit. Behörde) oder des Kreiskommandos über die Annahme oder Abweisung entscheiden.

Die Inserate können in deutscher und polnischer Sprache (eventuell doppelsprachig) erfolgen.

22.

Bestandteile für Wagen.

Die Firma Leitner & Strzygowski in Dąbrowa hat am Lager in ganz fertigem Zustande:

441	Paar Wagenachsen	Nr. 2	per	Paar	25 kg.
465	„ „	„ 3	„	„	36 kg.
60	„ „	„ 4	„	„	37 kg.
44	„ „	„ 5	„	„	44 kg.
16	„ „	„ 6	„	„	51 kg.

im Preise von 0·60 Kronen per 1 kg.

Ausserdem noch das Doppelte von dem im halbfertigen Zustande, was eventuell im Bedarfsfalle in der kürzesten Zeit fertiggestellt werden könnte.

Weiters befindet sich in den Werken Huta bankowa in Dąbrowa noch cca 600 kg. 50/13 und 50/16 mm. Flacheisen (Preis 24 Heller pro 1 kg.), welches für die Reifen geeignet ist.

Bestellungen haben durch das Kreiskommando zu erfolgen.

23.

Preis-Verzeichnis

österreichischer Tabakfabrikate für die Ausfuhr in den okkupierten Teil von RUSS.-POLEN.

I. FABRIKATE DES ALLGEMEINEN TARIFES.

Post Nr.	Benennung der Fabrikate		Detailverkaufs Preis in Russisch-Polen K	h
	A. ZIGARREN.			
	Luxus — Zigarren:			
1	**Ideales,** in Kistchen zu 25 und in Päckchen zu 4 Stück	Nach Havaneser-Art aus feinster Havana-Decke und Einlage erzeugte qualitäts-volle Zigarren	1	20
2	**Victorias,** in Kistchen zu 25 und in Päckchen zu 4 Stück		—	70
3	**Entreactos,** in Kistchen zu 25 und in Päckchen zu 4 Stück		—	65
4	**Imperatores,** in Kist. zu 25 St.	Aus Havana- und anderen feinen Ausländer Tabaken hergestellte Zigarren leichteren Charakters	—	70
5	**Aromaticos,** „ „ „ „		—	40
6	**Graciosas,** „ „ „ „		—	35
	Feine Zigarren:			
7	**Regalitas,** in Kist. zu 100 u. zu 25 St.	ferner in Kartons zu 5 Stück.	—	25
8	**Trabucos,** „ „ „ „ „ „ „		—	20
9	**Britanica,** „ „ „ „ „ „ „		—	20
10	**Palmas,** „ „ „ 25 u. in Kart. zu 10 St.		—	16
11	**Panetelas,** „ „ „ 100 und zu 25 St. .		—	17
12	**Operas,** „ „ „ „ „ „ „ „ .		—	15
13	**Palmitas,** „ „ „ 25 u. in Kart. zu 10 St.		—	12
	Mittelfeine Zigarren:			
14	**Cuba-Portorico,** in Paketen zu 100 Stück		—	14
15	**Virginier,** „ „ „ 50 „		—	11
16	**Brasil-Virginier** in Kartons zu 100 „		—	12
17	**Rosita** (nikotinschwache Zigarre) in Kistchen zu 100 Stück		—	11
18	**Portorico** in Paketen zu 100 Stück . .		—	10
	Minderfeine Zigarren:			
19	**Virginiosa,** in Kartons zu 50 Stück . . .		—	10
20	**Gemischte Ausländer,** in Paketen zu 100 St.		—	9
21	**Cigarillos,** in Etuis zu 20 Stück		—	8
22	**Kleine Inländer,** in Paketen zu 100 Stück		—	8

Post Nr.	Benennung der Fabrikate	Detailverkaufs-Preis in Russisch-Polen K	h
	B. Zigaretten.		
1	**Amneris,** mit vergoldetem Mundstück, in Kartons zu 100 u. zu 25 Stück . .	—	9
2	**Theba,** mit Korkmundstück, in Kartons zu 100 u. zu 25 Stück	—	7
3	**Nil,** ohne Mundst., in Kasetten zu 100 u. 20 St.	—	7
4	**Moeris,** mit Mundstück und Raucherwolle, in Kartons zu 100 u. zu 25 Stück .	—	6
5	**Sultan,** mit Mundstück, in Kartons zu 50 St.	—	5
6	**Memphis,** ohne Mundst., in Kart. zu 100 St.	—	5
7	**Kaiser,** mit Mundstück, in Kartons zu 50 St.	—	4
8	**Damen,** mit Mundstück, in Kartons zu 50 St.	—	4
9	**Herzegowina,** mit Mundst. in Kart. zu 50 St.	—	4
10	**Sport,** ohne Mundstück, in Kartons zu 100 u. zu 10 Stück	—	3
11	**Dalmatiner,** mit Mundst., in Kart. zu 50 St.	—	3
12	**Drama,** ohne Mundst., in Kartons zu 100 St.	—	2
13	**Donau,** mit „ „ „ „ 50 „	—	2
14	**Virginier,** „ „ „ „ „ 100 „	—	2
15	**Ungarische,** ohne „ „ „ „ 100 „	—	1½
16	**Mirjam,** mit vergoldetem Mundstück, in Kartons zu 100 u. zu 10 Stück . .	—	5
	C. Rauchtabake.		
1	Feinster **Türkischer,** fein u. grob geschnitten in Kassetten zu 200 g.	8	—
	„ Kartons „ 100 g.	4	—
2	Fein. **Türkischer** (Mazed.) in Pak. zu 100 g.	2	40
	in Päckchen „ 25 g.	—	60
3	Feiner **Herzegowina,** in Paketen zu 100 g.	1	76
	„ Päckchen „ 25 g.	–	44
4	Mittelfeiner **Türkischer,** in Paketen zu 100 g.	1	55
	„ Päckchen „ 25 g.	—	38
5	**Drama,** in Paketen zu 100 g.	1	40
	„ Briefen „ 25 „	—	35
6	**Krull,** in Paketen zu 100 g.	1	05
	„ Päckchen „ 25 „	—	26
7	**Knaster,** in Päckchen zu 25 g.	—	24

Post Nr.	Benennung der Fabrikate	Detailverkaufs-Preis in Russ-Polen per 1 Kart. (Paket) bezw. 1 Päckch. (Brief) K	h
8	**Extrafein Drei König,** in Paketen zu 100 g.	1	—
	„ Briefen „ 25 „	—	24
9	Feinster **Ungarischer Zigarettentabak,** in Päckchen zu 25 g.	—	32
10	Feiner **Ungar** (lang und kurz geschnitten) in Paketen zu 100 g.	—	90
	„ Briefen „ 25 „	—	23
11	Mittelfeiner **Ungar,** in Paketen zu 100 g.	—	85
12	Feiner **Galizier** { in Paketen zu 100 g. .	—	90
	{ „ Briefen „ 25 „ .	—	22
13	**Türk. Grenzrauchtabak,** in Briefen zu 25 g.	—	30
14	**Cserbeltabak,** in Briefen zu 30 g. . . .	—	23
15	**Landtabak,** fein geschnit., in Päck. zu 70 g.	—	54
	„ Briefen „ 30 „	—	23
16	**Grenzrauchtabak** (II Sorte), mit feinem Schnitte, in Paketen zu 100 g.	—	76
	„ Briefen „ 30 „	—	23
17	**Debrecziner,** in Briefen zu 30 g.	—	22
18	**Landtabak,** in Briefen zu 30 g.	–	22
19	**Grenzrauchtabak** (III Sorte), in Brief. zu 30 g.	—	22

D. Gespunste.

Post Nr.	Benennung der Fabrikate	K	h
1	**Hanauer Rollen**	8	—
2	**Rollen** und **Stämme**	9	—
		per 1 St.	
3	**Zabłotówer Skrutliks,** in Bunden zu 24, 1 und 1/2 Stück	—	56

E. Schnupftabake.

Post Nr.	Benennung der Fabrikate	per 1 Paket, bezw. 1 Päckchen K	h
1	**Wiener Rapé** in Paketen zu 250 g. . . .	2	25
2	**Scaglia di lusso** { grossetta / sottile } in Pak. zu 250 g.	2	75
3	**Scaglia di lusso** ad uso Trento, in Paketen zu 250 g.	2	75
	in Päckchen zu 50 g.	—	55
4	**Nostran scieltissimo asciutto,** in Pak. zu 250 g.	2	75
5	**Levante,** in Paketen zu 250 g.	2	25
6	**Sanspareil,** in Paketen zu { 500 g. . . .	3	80
	{ 250 „ . . .	1	90
7	**Tiroler,** in Paketen zu { 500 g.	3	80
	{ 250 „	1	90
8	**Galizier Rapé,** in Paketen zu { 500 g. .	4	50
	{ 250 „ .	2	25
9	**Galizier,** feinkörnig (Albanier) in Pak. zu 250 g.	2	50

Post Nr.	Benennung der Fabrikate	Detailverkaufs-Preis in Russ.-Polen per 1 Kg. bezw. 1 Brief K	h
10	**Radica paesana fina,** { grosset. / sottile } in Pak. zu 250 g.	2	—
11	Feiner **Nostran,** in Paketen zu 250 g. . .	2	25
12	**Inländer,** in Paketen zu { 500 g. . . .	4	—
	{ 250 „ . . .	2	—
13	**Scaglia paesana,** II Sorte, in Pak. zu 250 g.	2	25
14	**Foglia di Levante,** (sottile) in Pak. zu 250 g.	2	25
15	**Grenzschnupftabak,** grobkörnig in Paketen zu { 500 g. .	3	80
	{ 250 „ .	1	90
16	**Grenzschnupftabak,** feinkörnig in Paketen zu { 500 g. .	4	—
	{ 250 „ .	2	—
	in Päckchen zu 50 g.	—	40
17	**Seaglia naturale,** { grosetta / sottile } in Pak. zu 250 g.	2	—
18	**Seaglia fermentata,** in Paketen zu 250 g.	1	90
19	**Nostran radica,** in Paketen zu { 500 g. .	4	—
	{ 250 „ .	2	—
20	**Radica,** in Paketen zu 250 g.	1	75
21	**Russischer Schnupftabak,** in Päck. zu 50 g.	—	40

II. FABRIKATE DES SPEZIALITÄTEN-TARIFES.

Zigarren.

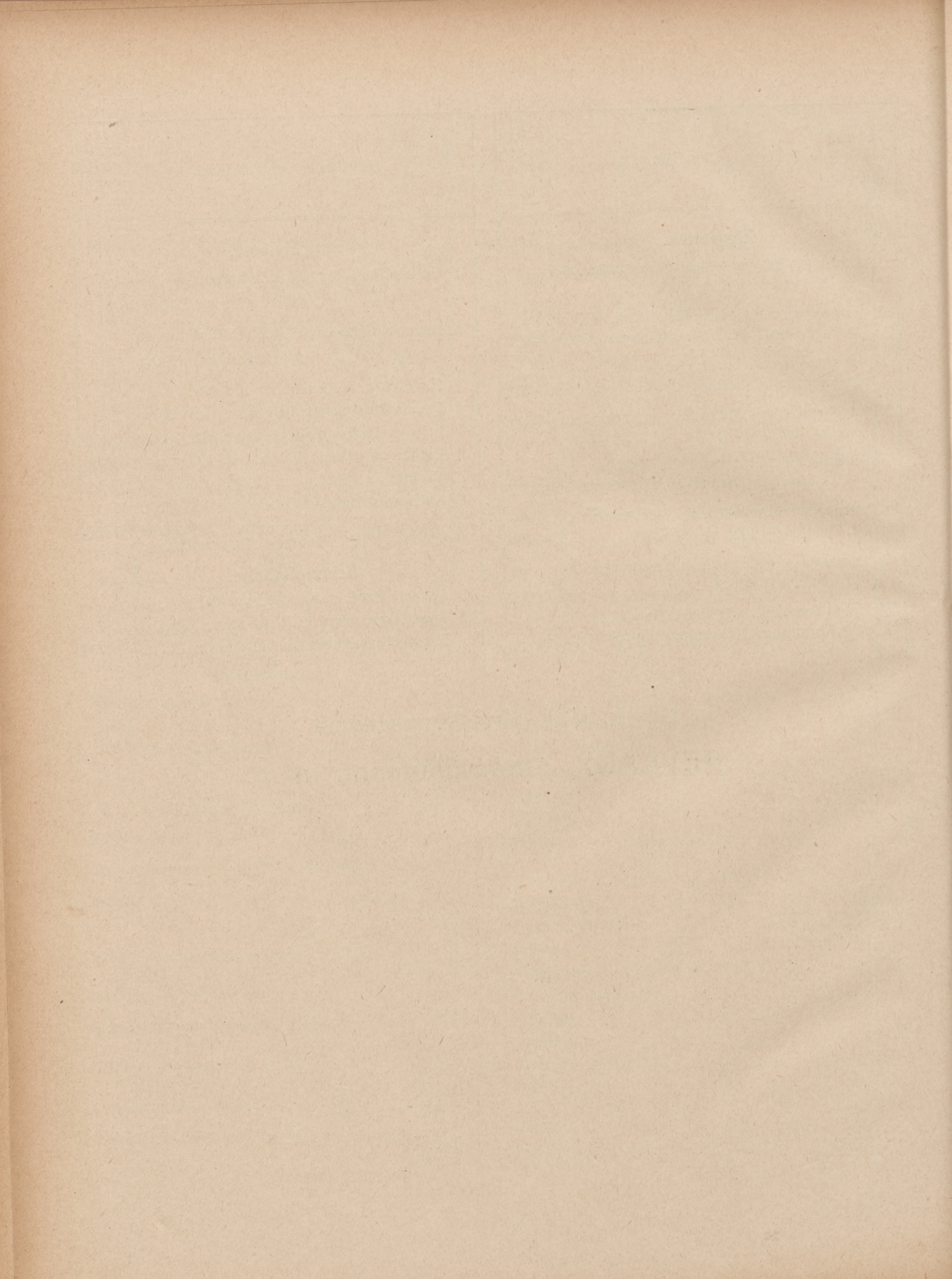
Post Nr.	Benennung der Fabrikate	K	h
1	**Coronas,** in Kistchen zu 10 Stück . . .	1	—
2	**Regalia Favorita,** in Kistchen zu 50 u. 25 St.	—	32
3	**Operas especial,** „ „ 50 „ 25 „	—	32
4	**Trabucos espec.,** „ „ „ 100 „ 25 „	—	27
5	**Regalia,** „ „ „ 100 „ 25 „	—	25
6	**Prensados,** „ „ „ 100 „ 25 „	—	26
7	**Selectos,** (nikotinschwache Zigarre) in Kistchen zu 25 Stück	—	22
8	**Medianos,** in Kistchen zu 100 u. zu 25 St.	—	21
9	**Regalia Media,** „ „ „ 100 „ „ 25 „	—	23
10	**Havana Virginier,** „ „ 100 „ „ 50 „	—	21
11	**Brevas,** „ „ 100 „ „ 50 „	—	22
12	**Trabuquillos,** in Kistchen zu 100 u. zu 25 St.	—	19
13	**Portorico especial,** „ „ 100 „ „ 25 „	—	20
14	**Pigmeos,** „ „ 25 Stück . .	—	16
15	**Galanes,** „ „ 100 u. zu 25 St.	—	15
16	**Virginier especial,** „ „ 100 Stück . .	—	12
17	**Senoritas,** „ „ 100 u. in Etuis zu 10 Stück .	—	10
18	**Damas,** „ „ 100 u. zu 50 St.	—	11
19	**Infantes,** in Kistchen zu 100 Stück . . .	—	10

Post Nr.	Benennung der Fabrikate	Detailverkaufs-Preis in Russisch-Polen per Stück, bezw. per 1 Paket K	h
	Zigaretten.		
1	**Coronas,** mit vergoldetem Mundstück, in Kassetten zu 100 Stück	—	12
2	**Sphinx,** mit vergoldetem Mundstück, in Kassetten zu 100 St. u. in Kartons zu 25 St.	—	10
3	**La fleur** mit Mundstück in Kartons zu 50 und zu 10 Stück	—	8
4	**La favorite** mit Mundstück in Kartons zu 50 und zu 10 Stück	—	7
5	**Khedive** ohne Mundstück in Kassetten zu 100 und in Kartons zu 25 Stück . .	—	7
6	**Dames** mit Mundstück in Kassetten zu 100 und in Kartons zu 25 Stück	—	6
7	**Princesas** mit Mundstück in Kartons zu 50 und zu 10 Stück	—	6
8	**Egyptische,** III Sorte, ohne Mundstück, in Kartons zu 100 und zu 25 Stück . .	—	6

Post Nr.	Benennung der Fabrikate	Detailverkaufs-Preis in Russisch-Polen per Stück, bezw. per 1 Paket K	h
	Rauchtabake.		
1	**Sultan flor,** in zwei Schnittbreiten		
	a) 0·4 m/m } in Kasset. zu 200 u. 100 g.	13	—
	b) 0·7 m/m } in Kasset. zu 200 u. 100 g.	6	50
2	**Superfein Türkischer,** in zwei Schnittbreiten		
	a) 0·4 m/m } in Kasset. zu 200 u. 100 g.	10	—
	b) 0·7 m/m } in Kasset. zu 200 u. 100 g.	5	—
3	Feiner **Kir** in Kartons zu 100 g.	3	—
4	Feiner **Pursitschan** in Kartons zu 100 g.	2	60
5	Feinster **Herzegowina** in Kartons zu 100 g.	2	50
6	**Echter Latakia** in Paketen zu 100 g. . .	1	30
7	**Varinas** in Paketen zu 100 g.	1	20
8	**Kaisermischung** in Paketen zu 100 g. . .	1	10
9	Feinster **Ungar** *a)* langgeschn. } in Paketen zu 100 g.	1	30
	Feinster **Ungar** *b)* kurzgeschn. } in Paketen zu 100 g.	1	—
	Schnupftabake.		
1	**Spezial Rapé** in Flaschen zu 200 g. . .	6	—
2	**Rapé Area preta** in Flaschen zu 125 g. .	1	75
3	**Façon d'Espagne** in Blechbüchsen zu 125 g.	1	75

Der k. u. k. Kreiskommandant

PREVEAUX, Oberstleutnant, m. p.



K. u. k. Kreiskommando Miechów.

Verbot des Handels mit Getreide.

Jede Ausfuhr von Getreide oder Mehl aus dem Kreise mit Ausnahme in die Magazine und Mühlen des Kreiskommando Pińczów, sowie das Ankaufen und der Transport von Getreide oder Mehl durch Händler oder deren Mittelspersonen oder Personen, die ausserhalb des Kreises ihren Wohnsitz haben, ist strenge verboten und hat die Konfiszierung der Ware, sowie der Fuhrwerke, mit denen der Transport bewerkstelligt wurde zur Folge.

Ueberdies werden gegen die Schuldtragenden und jene Personen, welche Vorschub geleistet haben, Geld- und Arreststrafen verhängt.

Wer die Saisierung einer derartig verhandelten Getreide- oder Mehlmenge veranlasst, erhält eine Prämie von 25% des Wertes der konfiszierten Waren.

Jedes behördliche Organ und jeder Soltys hat das Recht und die Pflicht über Anzeige sofort einzuschreiten.

Verlängerung des Termines für die Getreidehöchstpreise.

Der erste Termin für die Getreidehöchstpreise wird bis 30. September 1915 verlängert.

Die Magazine bezahlen demnach bis 30. September für:

Weizen	K 34.—
Korn	» 29.—
Hafer	» 26.—
Braugerste	» 27.—
Futtergerste	» 25.—

Miechów, 1. September 1915.

K. u. k. Kreiskommando.